

Information für die Schulen: Ergebnisübermittlung an das Gesundheitsamt

Im Fall einer positiven Testung ist eine Weitergabe der Daten an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. C DS-GVO i. V. m. § 54 SchulG NRW zulässig und die Datenverarbeitung des Gesundheitsamtes nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW), dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG NRW), dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW), dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren sowie weiterer spezialgesetzlicher Regelungen rechtmäßig.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Weiterer Hinweis:

https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/corona-verdacht-in-schule_final.pdf